Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.12.1973) Drucksache 8/842

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 842**
Landtag 18. 12. 73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat die 1. Lesung des von der CDU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfs über das bremische Landesamt für Verfassungsschutz (Drucksache 8/364) am 24. Oktober 1972 unterbrochen und ihn an die Deputation für Inneres zur weiteren Beratung überwiesen.

Die Deputation für Inneres hat diesen Entwurf und den vom Senator für Inneres inzwischen vorgelegten Entwurf für ein Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen in ihrer Sitzung am 16. November 1973 beraten und erstattet den nachstehenden Bericht.

Die Deputation wird ihren Sprecher — Herrn Abgeordneten DITTRICH — mit der Berichterstattung in der Bürgerschaft beauftragen.

Der Senat hat den Bericht in seiner Sitzung am 18. Dezember 1973 zustimmend zur Kenntnis genommen. Er begrüßt und unterstützt die Absicht zum Erlaß eines Landesgesetzes über den Verfassungsschutz, durch das der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz eine zweifelsfreie rechtsstaatliche Grundlage gegeben wird.

Der Senat schlägt vor, den dem Bericht der Deputation für Inneres beigefügten Gesetzentwurf zu beschließen.

Bericht der Deputation für Inneres

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat die 1. Lesung des von der CDU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfs über das bremische Landesamt für Verfassungsschutz (Drucksache 8/364) am 24. Oktober 1972 unterbrochen und ihn an die Deputation für Inneres zur weiteren Beratung überwiesen.

Die Deputation für Inneres hat sich mit dem Entwurf der CDU-Fraktion und dem inzwischen vorgelegten Entwurf des Senators für Inneres über ein Landesgesetz für den Verfassungsschutz eingehend befaßt. Sie empfiehlt den Erlaß des in der Anlage als Entwurf beigefügten Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen. Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Begründung des Entwurfs.

Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden vom Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. Das Amt gehört zum Geschäftsbereich des Senators

für Inneres und ist ausschließlich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

§ 3

Aufgaben des Verfassungsschutzes

(1) Aufgabe des Verfassungsschutzes ist die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 7. September 1950 (BGBl. S. 682) für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Der Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen oder die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben.

§ 4

Befugnisse des Verfassungsschutzes

(1) Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1, ist der Verfassungsschutz berechtigt, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden.

(2) Dem Verfassungsschutz und seinen Angehörigen stehen polizeiliche Befugnisse nicht zu.

§ 5

Amtshilfe und Auskunftserteilung

(1) Die Behörden des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Gerichte des Landes und der Verfassungsschutz leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Der Verfassungsschutz kann über alle Angelegenheiten, deren Aufklärung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, von den in Absatz 1 genannten Stellen Auskünfte und die Übermittlung von Unterlagen verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Darüber hinaus haben die in Absatz 1 genannten Stellen dem Verfassungsschutz alle Tatsachen und Unterlagen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 unaufgefordert zu übermitteln.

§ 6

Weitergabe von Erkenntnissen an Dritte

Der Verfassungsschutz kann seine Erkenntnisse mit Einwilligung des Senators für Inneres auch an andere als staatliche Stellen weitergeben, soweit dies zum **Schutz der freiheitlichen** demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Erfüllung der dem Verfassungsschutz obliegenden Aufgaben ist eine gemeinsame Angelegenheit des Bundes und der Länder. Die Länder haben nach Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes in diesem Bereich das Recht der Gesetzgebung, soweit die Gesetzgebungsbefugnis nicht dem Bund zusteht. Der Bund hat nach Art. 73 Nr. 10 des Grundgesetzes für die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis.

Von diesen Befugnissen hat der Bund durch das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. 9. 1950 (BGBl. I, S. 682) in der Fassung des Gesetzes vom 7. 8. 1972 (BGBl. I, S. 1382) Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz ist bisher der Senatsbeschluß über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz — Mitteilung des Senats vom 17. Oktober 1950 —.

Da dem Verfassungsschutz Exekutivbefugnisse nicht zustehen, wurde im staatsrechtlichen Schrifttum zunächst allgemein die Auffassung vertreten, daß es sich bei der Tätigkeit des Verfassungsschutzes nicht um Eingriffsverwaltung handele und daß mithin eine gesetzliche Regelung der Tätigkeit des Verfassungsschutzes nicht erforderlich sei.

In der neueren verfassungsrechtlichen Lehre wird jedoch zunehmend die Ansicht vertreten, daß auch durch die Tätigkeit der mit exekutiven Befugnissen nicht ausgestatteten Verfassungsschutzbehörden in die geschützte Rechtssphäre der Betroffenen eingegriffen wird. Als Folge dieser veränderten Auffassung ergibt sich, daß die Tätigkeit des Verfassungsschutzes nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes der gesetzlichen Legitimation bedarf.

Unter Berücksichtigung dieser staatsrechtlichen Auffassung einerseits und andererseits unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nach Art. 73 Nr. 10 des Grundgesetzes Bund und Länder zu weitgehender Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes verpflichtet sind, sind die Innenminister der Länder nach Vorliegen des Verfassungsschutzänderungsgesetzes des Bundes vom 7. 8. 1972 (BGBl. I, S. 1382) übereingekommen, einen gemeinsamen Entwurf eines Landesverfassungsschutzgesetzes zu erstellen mit dem Ziel, in allen Ländern möglichst gleiche, mit dem Bundesgesetz möglichst übereinstimmende Verfassungsschutzgesetze zu schaffen. Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 1973 einen Musterentwurf eines Gesetzes über den Verfassungsschutz in den Ländern beschlossen.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht — abgesehen von einer geringfügigen redaktionellen Änderung in § 5 Abs. 1 — vollinhaltlich dem von der Innenministerkonferenz beschlossenen Musterentwurf.

Ziel dieses Entwurfs ist es, die oben erwähnten verfassungsrechtlichen Zweifel zu beheben. Er will in rechtsstaatlicher Weise eine verfassungsrechtlich einwandfreie Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes im Lande Bremen schaffen.

B. Einzelbegründung

1. Zu § 2:

a) Zu § 2 Abs. 1

Die hier getroffene organisatorische Regelung entspricht der in der Mitteilung des Senats vom 17. Oktober 1950 getroffenen und dem bisher bestehenden Zustand. Zugleich wird festgestellt, daß das Amt ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verfassungsschutzes zuständig ist. Das heißt einerseits, daß keine andere Stelle diese Aufgaben wahrnehmen darf und andererseits, daß das Amt keine anderen Aufgaben wahrnehmen darf.

b) Zu § 2 Abs. 3

Diese Regelung sichert die organisatorische Trennung des Verfassungsschutzes von der mit exekutiven Befugnissen ausgestatteten Polizei.

2. Zu § 3:

a) Zu § 3 Abs. 1

Abs. 1 Nr. 1 legt in wörtlicher Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. I, S. 682) in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I, S. 1382) die „klassischen" Aufgaben des Verfassungsschutzes fest.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 stellt — ebenfalls in wörtlicher Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Regelung — klar, daß zu den Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz die Beobachtung jeglicher sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeit für fremde Mächte gehört. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Aufklärung der Tätigkeiten von Nachrichtendiensten fremder Mächte, deren Ziel die Erlangung oder Mitteilung von Staatsgeheimnissen im Sinne des § 98 des Strafgesetzbuches ist, oder die nach § 99 des Strafgesetzbuches gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, sondern aus Gründen der Sicherheit und des Schutzes der Staatsbürger auf jede unbefugte nachrichtendienstliche Tätigkeit im Lande Bremen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 weist — in wörtlicher Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Regelung — dem Landesamt für Verfassungsschutz die Aufgabe zu, Bestrebungen zu beobachten, die durch Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Bestrebungen, durch die das friedliche Zusammenleben mit anderen Völkern oder die Beziehungen zu anderen Staaten beeinträchtigt werden, von Deutschen oder von Ausländern ausgehen. Der Begriff „auswärtige Belange" läßt die Beobachtungen auch solcher Bestrebungen zu, die sich auf Staaten beziehen, zu denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält.

b) Zu § 3 Abs. 2:

§ 3 Abs. 2 regelt die wesentlichen Mitwirkungsbefugnisse des Verfassungsschutzes.

Abs. 2 Nr. 1 regelt die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Angelegenheiten des Geheimschutzes. In der Vergangenheit wurde die Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Geheimnisträgern und solchen Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, unmittelbar aus § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes abgeleitet. Der Bundesgesetzgeber hat im Zuge der Neufassung des Gesetzes die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden im Rahmen des personellen und materiellen Geheimschutzes ausdrücklich geregelt.

Der Entwurf sieht in § 3 Abs. 2 Nr. 1 eine mit der bundesgesetzlichen Regelung übereinstimmende landesgesetzliche Bestimmung vor. Sie beschränkt die Überprüfung nicht allein auf Personen, denen im Rahmen ihrer Tätigkeit staatliche Verschlußsachen anvertraut werden. Auch bei der Überprüfung von Personen, die sich — ohne Wissen und gegen den Willen des für die Geheimhaltung Verantwortlichen — Zugang zu im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Informationen verschaffen können, hat das Landesamt für Verfassungsschutz mitzuwirken.

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, unter Ausnutzung ihrer Zugangsmöglichkeiten in einem Krisenfall die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden und dem Wohl der Bevölkerung schaden können.

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 sieht die Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz an der vorbeugenden Überprüfung dieses Personenkreises vor.

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 überträgt, in wörtlicher Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz, dem Landesamt für Verfassungsschutz die Aufgabe, an der Entwicklung, Planung und Durchführung von technischen Maßnahmen mitzuwirken, die dem Schutz geheimhaltungsbedürftigen Materials vor Entwendung oder Kenntnisnahme durch Unbefugte dienen. Für diese Aufgabe ist das Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund seiner Kenntnisse über die Arbeitsmethoden gegnerischer Nachrichtendienste und über die allgemeine nachrichtendienstliche Technik prädestiniert.

§ 3 Abs. 2 Ziff. 4 stellt klar, daß das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, lediglich zur Mitwirkung ohne eigene Entscheidungskompetenz berechtigt und verpflichtet ist. Die Einstellungsbehörde trifft ihrerseits die Entscheidung nach § 8 des Bremischen Beamtengesetzes und den entsprechenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Regelungen in eigener Verantwortung.

Durch diese Regelung, die im Bundesgesetz keine Entsprechung findet, wird gewährleistet, daß der Verfassungsschutz bei Einstellungsüberprüfungen nicht aus eigener Initiative tätig werden kann.

Eine gesetzliche Regelung dieser bedeutsamen Mitwirkungsbefugnis des Verfassungsschutzes ist aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit geboten.

3. Zu § 4:

a) § 4 Abs. 1 gibt dem Landesamt für Verfassungsschutz in Anpassung an Art. 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 2) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 7. August 1972 (BGBl. I, S. 1382) die Befugnis, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden.

Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für deren Beobachtung und Aufdeckung das Landesamt für Verfassungsschutz im Lande Bremen ausschließlich zuständig ist, werden von ihren Urhebern abgeschirmt; Täter und Gehilfen werden getarnt. Das Landesamt für Verfassungsschutz kann sich daher nicht nur darauf beschränken, Informationen zu sammeln, die an die Öffentlichkeit dringen. Es muß seine Informationsgewinnung auch unter Geheimhaltung und Tarnung betreiben. Diese nachrichtendienstliche Arbeitsweise folgt an sich zwingend aus dem gesetzlichen Auftrag. Zur Verdeutlichung der rechtlichen Zulässigkeit hat der Bundesgesetzgeber für das Bundesamt eine entsprechende Regelung für angezeigt gehalten. Eine solche Regelung ist aus den gleichen Gründen auch im Landesgesetz zu treffen.

b) Zu § 4 Abs. 2:

Diese Regelung, die mit § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 3 korrespondiert, gewährleistet, daß der Verfassungsschutz sich polizeilicher Befugnisse nicht bedienen kann. Durch § 2 Abs. 1 Satz 2 wird verhindert, daß irgendeine andere, mit exekutiven Befugnissen ausgestattete Behörde sich nachrichtendienstlicher Mittel bedient.

Durch § 2 Abs. 3 ist schließlich sichergestellt, daß polizeiliche und nachrichtendienstliche Befugnisse nicht in einer Behörde zusammenfließen können. Durch das Zusammenwirken der drei Bestimmungen ist mithin gesetzlich die strikte Trennung von Verfassungsschutz und Exekutivbehörden mit ihren jeweiligen Befugnissen gewährleistet.

4. Zu § 5:

Die Vorschrift wiederholt die Verpflichtung zur Rechts- und Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Verpflichtung anderer Behörden, dem Verfassungsschutz von sich aus Unterlagen über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu übermitteln, folgt aus der selbstverständlichen Pflicht aller staatlichen Einrichtungen, zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung zusammenzuarbeiten. Die gesetzliche Bestätigung dieser Verpflichtung stellt das klar, ohne neues Recht zu schaffen.

5. Zu § 6:

§ 6 legt fest, daß die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes nur unter den in der Vorschrift aufgeführten engen Voraussetzungen und nur mit Einwilligung des politisch verantwortlichen Senators für Inneres an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Carl Schünemann Bremen